

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0057/2019**

Datum: 27.09.2019

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt	12.11.2019	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	19.11.2019	Vorberatung
Hauptausschuss	21.11.2019	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.11.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte
3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – 3 Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde
Anlage 2 – Synopse zur 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt
Eberswalde

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde unterhält die städtischen Friedhöfe Waldfriedhof, Friedhof Finow, Messingwerkfriedhof, Friedhof Kupferhammer (bis zum Ablauf bestehender Nutzungsrechte), Friedhof Nordend (wird noch extensiv gepflegt, da der Antrag auf Aufhebung abgelehnt wurde) und Friedhof Spechthausen.

Für die Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe können sich Friedhofsträger laut § 34 BbgBestG eigener Friedhofsordnungen im Form einer Satzung bedienen. Der Inhalt dieser Satzungen muss stets den Inhalten des BbgBestG entsprechen. Da es hier in den letzten Jahren Neuerungen gab, ist es notwendig, die aktuelle Fassung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde zu überarbeiten.

Folgende Inhalte sind von der Änderung betroffen:

1. Änderung (Inhaltsverzeichnis):

Hierbei handelt es sich um die Umbenennung des § 23 a zum Erinnerungsgarten und den § 26 zu den Grabstätten für das ungeborene Leben sowie die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses, um den § 26 a Patenschaftsgrabstätten, Mausoleen und Gruften.

2. Änderung (§ 13 Abs. 3 und 4):

Hier werden die Arten von Grabstätten behandelt. Es findet eine Änderung der Einstufung der Reihen- und Wahlgräber statt. Somit ändert sich für einige Grabstätten die Laufzeit bzw. die Möglichkeit des Nachkaufs und des Vorerwerbs. Wahlgräber können mit der neuen Satzung im Gegensatz zu den Reihengräbern nachgekauft und durch einen Vorauserwerb reserviert werden.

3. Änderung (§ 14 Abs. 3):

Neuformulierung des ersten Punktes, da mit der Neuordnung in Wahl- und Reihengräber nicht alle Wahlgräber beim Kauf für 30 Jahre erworben werden, sondern auch für 10 und 15 Jahre.

4. Änderung (§ 23 a Abs. 1 und 2):

Die Grabart „Kirschgarten“ wird nun mit der allgemeinen Bezeichnung „Erinnerungsgarten“ belegt. Es erfolgt eine Unterteilung in 3 verschiedene Grabformen, dem Baumgrab (vergleichbar mit dem jetzigen Kirschgarten), dem Urnengrab PK1 (extensive Pflegekategorie) und dem Urnengrab PK2 (intensive Pflegekategorie). Es werden in der Zukunft neue gärtnerisch gepflegte Anlagen entstehen, in denen man flexibel verschiedene Grabformen einbinden kann. Da der Erinnerungsgarten mit dieser Satzung nun zu den Wahlgräbern zählt, können die Urnengräber durch einen Vorauserwerb reserviert sowie nachgekauft werden.

5. Änderung (§ 23 b Abs. 1):

Da auch der Rhododendronhain nun zu den Wahlgräbern zählt, wird nochmals explizit auf die Möglichkeit des Nachkaufes hingewiesen.

6. Änderung (§ 26):

Diese Grabart wurde umbenannt in „Grabstätten für das ungeborene Leben“, um dann eine Unterteilung in 2 Grabarten zu tätigen.

Es gibt die bisher schon vorhandene Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben. Hier können nicht bestattungspflichtige Föten gebührenfrei in Sammelurnen beigesetzt werden.

Nun wird die Möglichkeit geschaffen, auch für die nicht bestattungspflichtigen Föten Einzelgräber zu erwerben, die für die Nutzungszeit von den Angehörigen selbst gestaltet und gepflegt werden. Hierfür ist eine Gebühr zu entrichten.

7. Änderung (§ 26 a):

Dieser Paragraph wurde neu gefasst und beinhaltet die Möglichkeit zur Übernahme einer Patenschaft an denkmalgeschützten Grabanlagen im Rahmen eines Patenschaftsvertrages. Es darf gemäß der aktuellen Änderung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) nun auch in Mausoleen und Gruften ober- und unterirdisch beigesetzt werden.

8. Änderung (§ 28 Abs. 11):

Hier werden Festlegungen zur Grabmalgestaltung getroffen. Neu ist die Festlegung für den Erinnerungsgarten im Absatz 11. Es werden für die drei Grabformen unterschiedliche Grabmalgestaltungen vorgegeben.